

**54. Nachtrag
zur Satzung der DAK-Gesundheit
vom 1. Juli 2016**

Artikel I

1. In der Anlage zu § 25 der Satzung der DAK-Gesundheit wird im „Bonusprogramm nach § 65a Abs. 1a SGB V“ im Absatz 2 „Erfolgsbonus“ die Angabe „70 Bonuspunkte“ ersetzt durch „2 Maßnahmen“.

2. Die Anlage zu § 28 der Satzung „DAK-Gesundheit-Tarif-Katalog“ wird wie folgt geändert:
 - a. Die Tabelle „Selbstbehalt-Tarife nach § 28 Abs. 1“ wird wie folgt geändert:
 - aa. Unter „I. DAK Garantietarif“ in Zeile Stufe 2 wird in der Spalte „Selbstbehalt jährlicher Höchstbetrag“ der Betrag von „300 €“ ersetzt durch „490 €“, in der Spalte „Prämie / Monat“ wird der Betrag von „13,33 €“ ersetzt durch „29,17 €“ und in der Spalte „Prämie / Jahr“ wird der Betrag von „160 €“ ersetzt durch „350,- €“.
 - bb. Unter „I. DAK Garantietarif“ in Zeile Stufe 3 wird in der Spalte „Selbstbehalt jährlicher Höchstbetrag“ der Betrag von „500 €“ ersetzt durch „630 €“, in der Spalte „Prämie / Monat“ wird der Betrag von „25,00 €“ ersetzt durch „37,50 €“ und in der Spalte „Prämie / Jahr“ wird der Betrag von „300 €“ ersetzt durch „450 €“.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der DAK-Gesundheit am 24. Oktober 2024 beschlossene 54. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den ~~20~~ 27. November 2024

213-10204#00035#0027

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Antje Domscheit

